

1. Änderung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 24.01.2023 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen

Die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen vom 01.10.1977, in der Fassung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

In der Anlage für Gebührenregelung wird Nr. 3 wie folgt geändert:

„3. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.“

Artikel 2 Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Dorfsäle

Die Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Dorfsäle in der Fassung vom 29.03.2011, in der Fassung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 3a wird wie folgt geändert:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.“

Artikel 3 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Monakamer Hütte und Reute-Hütte

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Monakamer Hütte und Reute-Hütte vom 25.01.1994, in der Fassung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.“

Artikel 4 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindebackhaus Möttlingen (Backhausordnung)

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindebackhaus Möttlingen (Backhausordnung) vom 17.09.1991, in der Fassung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.“

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 25.01.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister